

24.03.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/050

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Gleichstellungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge für die Jahre 2025-2028

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	31.03.2025 -							
Rat	03.04.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge stimmt dem Gleichstellungsplan für den Zeitraum 01.07.2025-30.06.2028 zu.

Anlass und Ziele

Sofern eine Dienststelle mehr als 50 Personen beschäftigt, besteht nach § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) die Verpflichtung, einen Gleichstellungsplan mit einer Gültigkeit von drei Jahren aufzustellen.

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat zuletzt für den Zeitraum 01.07.2022- 30.06.2025 einen Gleichstellungsplan beschlossen. Angefügt erhalten Sie nun den Gleichstellungsplan für den Zeitraum 01.07.2025- 30.06.2028.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Das NGG ist in Niedersachsen am 01.01.2011 in Kraft getreten. Das Ziel des Gesetzes ist

1. für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zu fördern und zu erleichtern sowie
2. Frauen und Männer eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen (§ 1 Abs. 1 NGG).

Es sind im Gesetz eine Vielzahl von Maßnahmen enthalten, um die Erreichung der Ziele und die Gleichstellung im öffentlichen Dienst weiter voranzubringen.

Nach § 1 Abs. 2 NGG sind

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

Die im Gleichstellungsplan festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen müssen bei anstehenden Personalmaßnahmen beachtet werden.

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates ist erfolgt.

Der Gleichstellungsplan wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Beschlussfassung unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

Da der Gleichstellungsplan als Richtlinie zur Verwaltungsführung nach § 58 Abs. 1. Nr. 2 NKomVG anzusehen ist, obliegt die Beschlussfassung dem Rat.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele werden in vielfacher Weise verfolgt. Insbesondere die Chancengleichheit sowie der Ausbau der Verwaltung zu einem modernen Dienstleister. Dazu gehören auch eine konstruktive Zusammenarbeit und die Wahrnehmung der Stadt Neustadt am Rügenberge als attraktive Arbeitgeberin.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Mit dem Beschluss des Rates erlangt der Gleichstellungsplan seine Wirkung und ist, wie bereits der vorherige Gleichstellungsplan, bindend für die Verwaltung bei allen personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

Fachdienst 11 - Personal -

